

Telefon: 233 - 2 71 26
Telefax: 233 - 2 71 06

Frau Rupp

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsordnungen, -projekte
KVR- III/111

2. Fortschreibung des Luftreinhalte-/ Aktionsplans, Umweltzone Arbeitshandbuch zur näheren Definition der Ausnahmegenehmigungen, Gebührenerhebung, Personalkosten sowie Schilderstandorte und Kosten

**Auswirkungen der vom Städtetag beschlossenen Ausnahmeregelungen
auf die Umweltzone München
Antrag Nr. 02-08/A 04030 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL
vom 25.10.2007**

**Ausnahmegenehmigungen für die Beschicker von Volksfesten
Antrag Nr. 02-08 / A 04197 der Stadtratsfraktion der CSU vom 29.01.2008**

Anlagen: 1 Arbeitshandbuch
2 Stadtratsanträge

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 11.03.2008 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass und Sachstandsbericht

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt hat die Europäische Union am 27.09.1996 die Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität verabschiedet. Diese so genannte Luftqualitätsrahmenrichtlinie dient der Vereinheitlichung europäischer Umweltstandards. Die Luftqualität soll dort, wo sie bereits gut ist, erhalten bleiben und dort, wo sie verbesserungswürdig ist, verbessert werden.

Die Umsetzung der Vorgaben der Luftqualitätsrahmenrichtlinie und der Tochterrichtlinien in deutsches Recht erfolgte durch die Siebte Änderung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Neufassung der 22. Verordnung zum BImSchG (22. BImSchV) und den Erlass der 33. BImSchV. Die 22. BImSchV legt für die von ihr erfassten Schadstoffe Immissionsgrenzwerte, u.a. für Feinstaub (gültig ab 01.01.2005) und Stickstoffdioxid (gültig ab 01.01.2010) einschließlich sogenannter Toleranzmargen bis zum Gültigkeitszeitpunkt der Grenzwerte fest. Für Feinstaub wurde ein Grenzwert für den Tagesmittelwert (50 Mikrogramm pro Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) Luft bei maximal 35 Überschreitungen pro Jahr) und den Jahresmittelwert (40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) festgelegt, bei Stickstoffdioxid für den Jahresmittelwert (40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) und für den 1-h Mittelwert (200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei 18 zulässigen Überschreitungen im Jahr).

Nach § 47 BImSchG haben die zuständigen Behörden bei Überschreitung bzw. der Gefahr einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Luftreinhalte-/Aktionspläne zu erstellen, mit dem Ziel, die Einhaltung dieser Werte zu gewährleisten. Bei Bedarf wird der Luftreinhalte-/Aktionsplan fortgeschrieben. Die in diesen Plänen definierten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sollen sich verhältnismäßig auf alle Verursacher beziehen. Das bayerische Landesamt für Umwelt hat mit seinen Analysen für die Münchener Messstationen den Verkehr als wesentlichen Verursacher der Grenzwertüberschreitungen identifiziert. Im Luftreinhalteplan für München, der Ende 2004 in Kraft trat, sind deshalb 29 verkehrliche und 4 anlagenbedingte Maßnahmen aufgeführt.

Nach Art. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) stellt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) die Luftreinhaltepläne auf. Die Regierung von Oberbayern (Immissionsschutzbehörde) wurde vom StMUGV beauftragt, den Entwurf für den Luftreinhalteplan zu erstellen und die Umsetzung der Maßnahmen und die Immissionssituation zu verfolgen und den Plan bei Bedarf fortzuschreiben.

Dieser Luftreinhalte-/Aktionsplan wurde zum 19.10.2007 erstmalig vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz fortgeschrieben und u.a. um das sogenannte Lkw-Sperrkonzept ergänzt. Aufgrund der fortwährenden schwierigen Immissionssituation in München (2005 – 107 Überschreitungstage, 2006 – 92 Überschreitungstage, 2007 – 53 Überschreitungstage) soll nun der Luftreinhalte-/Aktionsplan um die Umweltzone ergänzt werden.

Der Münchner Stadtrat hat sich bereits in seiner Vollversammlung am 13.12.2006, sowie im Umweltausschuss am 18.09.2007 und 13.11.2007 mit der Einführung der Umweltzone befasst und eine Einführung bis spätestens zum 01.10.2008 gefordert.

Die Regierung von Oberbayern erstellt nun in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stadt München die 2. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für das Münchner Stadtgebiet.

Um die Einführung der Umweltzone zeitgerecht bis zum 01.10.2008 zu gewährleisten, beginnt die Öffentlichkeitsphase durch die Regierung von Oberbayern schnellst möglich nach Befassung des Stadtrates.

2. Umsetzung

2.1 Die Umweltzone – räumlicher und zeitlicher Umgriff

Eine Analyse der Luftschadstoffverhältnisse im Hauptstraßennetz der Landeshauptstadt München hat ergeben, dass – auch abseits der sechs Messstationen – die Grenzwerte überschritten werden. Daraufhin hat der Stadtrat im Jahre 2006 beschlossen, dass der Bereich **innerhalb des Mittleren Ringes** (ohne den Mittleren Ring selbst) zur Umweltzone erklärt werden soll, d.h., dass in diesen Bereich nur Fahrzeuge mit bestimmten Abgaswerten einfahren dürfen. Dieses Verbot soll in einer ersten Stufe **ab dem 01.10.2008** in Kraft treten.

2.2 Ausnahmegenehmigungen

Grundlage für die Einführung von Umweltzonen mit emissionsabhängigen Fahrverboten ist die bundeseinheitliche Kennzeichnungsverordnung. In dieser sind die Kennzeichnung von Fahrzeugen nach Schadstoffgruppen mit Plaketten sowie generelle Ausnahmen von dieser Kennzeichnungspflicht und damit von Fahrverboten in Umweltzonen geregelt. Nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung kann ergänzend dazu „die zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.“

Der Deutsche Städtetag hat eine Empfehlung zur Regelung der Ausnahmegenehmigungen gemäß diesem § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung erarbeitet. Diese wurde, ergänzt durch spezifische Münchener Regelungen, mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.11.2007 übernommen.

2.2.1 Begriffsdefinition

Eine derartige Einzelausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone München berechtigt den Halter eines Fahrzeuges, welches keine Feinstaubplakette erhält bzw. nicht generell ausgenommen ist, zum Befahren der Umweltzone mit eben diesem Fahrzeug, wenn allgemeine und besondere Gründe hierfür vorliegen.

2.2.2 Arbeitshandbuch zur näheren Definition der Ausnahmegenehmigungen

Das in der Anlage beiliegende Arbeitshandbuch zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone München soll zum einen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Bürgerinnen und Bürger über die Voraussetzungen und die Kriterien für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung informieren als auch den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des neuen Sachgebietes als Arbeitsgrundlage für die Entscheidung über die Anträge dienen.

2.3 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren empfiehlt die Regierung von Oberbayern den allgemeinen Kostenrahmen nach Art. 6 Kostengesetz, welcher besagt, dass sich die Höhe von Gebühren nach dem Kostenverzeichnis bemisst. Da darin aber eine vergleichbare Amtshandlung fehlt, gilt der allgemeine Gebührenrahmen von 5 bis 25.000 Euro.

Nach Berücksichtigung des zu erwartenden Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten werden für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone folgende Gebühren festgesetzt:

Für Anwohner der Umweltzone (befristet bis längstens 1 Jahr)	50,-€,
für Gewerbetreibende mit Firmensitz innerhalb der Umweltzone (befristet bis längstens 1 Jahr)	120,-€,
für die Übergangsregelung bei sich verzögernder Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung	10,-€,
für die Durchführung weiterer Fahrten in die Umweltzone (zum Beispiel Touristen, Lieferverkehr...), befristet für die Dauer	
bis zu 1 Woche	10,- €,
bis zu 1 Monat	30,- €,
bis zu 3 Monaten	60,- €,
bis zu 6 Monaten	110,- €,
bis zu 1 Jahr	200,- €
und eine in sozialen Härtefällen ermäßigte Gebühr von (zum Beispiel für Fahrten zur ärztlichen Versorgung chronisch Kranker)	10,- €.

Bei einer förmlichen Ablehnung des Antrags werden die für eine Genehmigung festgesetzten Gebühren zugrunde gelegt.

2.4 Kosten der Umweltzone

2.4.1 Schilderstandorte und Kosten

Folgende Schilder werden für die Einrichtung der Umweltzone angebracht:



Für die Beschilderung der Umweltzone sind folgende Kosten veranschlagt:

Für die Verkehrszeichen:	14.731,- €
Für Rohre und Anbringungen:	12.106,- €
Arbeitszeit:	35.360,- €
Gesamtsumme:	62.197,- €
zuzüglich für Unvorhergesehenes	12.439,- €
Kosten für die Beschilderung der Umweltzone:	74.636,- €

Die Beschilderung erfolgt auf allen Straßen, die vom Mittleren Ring in die Innenstadt und somit in die Umweltzone führen.

2.4.2 Sachkosten

Das neue Sachgebiet für die Bearbeitung der Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone München ist im Kreisverwaltungsreferat bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde angesiedelt. Im Dienstgebäude der Kfz-Zulassungsstelle in der Eichstätter Str. 2 ist für das neue Sachgebiet kein ausreichender Büroraum mehr vorhanden. Daher wird eine externe Unterbringung des neuen Sachgebietes in einem stadteigenen Objekt in der Reisingerstr. 10 erforderlich werden. Zudem werden im Bereich der Kfz-Zulassungsstelle in der Eichstätter Str. 2 zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Servicetelefonagenten eingerichtet.

Neben den Kosten für die Anmietung der Räume in der Reisingerstr. 10 (stadteigenes Objekt, jedoch interne Leistungsverrechnung der Mietkosten) fallen noch weitere Kosten für die Ausstattung des neuen Sachgebietes mit Sachmitteln an.

Es sind dies die folgenden Sachkostenpunkte:

Anmietung der Räume (5.Obergeschoß) im Objekt Reisingerstr. 10 pro Jahr	45.552,- €
Reinigungskosten für die Räume Reisingerstr. 10 (5.OG) jährlich	1.800,- €
Möblierung der Räume für 12 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	20.000,- €
PC-Ausstattung für 14 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	18.000,- €
PC-Software für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen	24.000,- €
Büroausstattung für 14 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	700,- €
Gesamtsachkosten:	110.052,- €

Folgende Haushaltsstellen sind betroffen:

Anmietung	1100.530.7000.6
Reinigung	1100.543.0000.5
Möblierung	1100.935.9330.6
EDV	1100.935.9364.5
Büroausstattung	1100.650.0000.9

Das betroffene Produkt sind die Fahrzeugzulassungen 5539000.

2.4.3 Personalkosten Verwaltung

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone ergibt sich im Kreisverwaltungsreferat ein Mehrbedarf von zunächst **14 Stellen**, zudem sind für den zentralen Telefonservice im Baureferat **befristet 10 Stellen** einzurichten.

Sowohl die genaue Zahl der zu bearbeitenden Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone als auch die Bearbeitungsdauer pro Fall kann derzeit nur geschätzt werden. Zwar liegen genaue Daten über die in München zugelassenen betroffenen Fahrzeuge vor, unklar ist jedoch, wie viele Fahrzeughalterinnen und -halter eine Ausnahmegenehmigung beantragen werden. Noch schwerer einschätzbar ist, für wie viele der außerhalb der Stadt zugelassenen Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone München benötigt wird, da keine Daten hinsichtlich der Zahl der nach München einfahrenden Fahrzeuge vorliegen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die Zahl der zu bearbeitenden Ausnahmegenehmigungen auf Grundlage der vorhandenen Daten auf rund 16.000 für das Jahr 2008 geschätzt. Ausgehend von dieser Zahl ergibt sich ein rechnerischer Stellenbedarf von rund 12 Stellen.

Aufgrund der beschriebenen Unwägbarkeiten und der Tatsache, dass diese hohe Zahl von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen nicht dauerhaft, sondern vorrangig in der Einführungsphase der Umweltzone anfallen wird, sollen lediglich zwei Stellen dauerhaft eingerichtet, die restlichen zehn Stellen hingegen bis Ende 2008 befristet eingerichtet werden. Bis zur Einführung der Umweltzone zum 01.10.2008 werden gesichertere Daten vorliegen, sodass zum Jahresende geprüft werden kann, wie viele der 12 Stellen tatsächlich dauerhaft benötigt werden.

Weitere 2 Stellen werden für das Servicetelefon der Kfz-Zulassungsstelle befristet bis 31.12.2008 eingerichtet, welche zum einen als „Rückfallebene“ für die Anfragen an den zentralen Telefonservice im Baureferat (s. u.) dient, die zu sehr ins Detail gehen und deshalb vom zentralen Telefonservice nicht beantwortet werden können. Daneben sollen diese 2 Stellen auch die Anrufe abdecken, die nicht an den zentralen Telefonservice des Baureferats, sondern direkt an die Servicetelefonnummer der Kfz-Zulassungsstelle oder eines der anderen Servicetelefone im Kreisverwaltungsreferat gerichtet werden.

Der Stellenbedarf für den **zentralen Telefonservice im Baureferat** (Bau-H84) kann ebenfalls nur qualifiziert geschätzt werden, da aufgrund der beschriebenen Unsicherheit hinsichtlich der Zahl der potentiellen Antragstellerinnen und Antragsteller auch die Zahl der telefonischen Anfragen nur schwer einschätzbar ist. Die Zahl wird jedoch gerade in der Phase bis zum In-Kraft-Treten der Umweltzone erheblich sein, da sich viele Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich zunächst telefonisch erkundigen werden, ob die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung in ihrem Fall überhaupt Aussicht auf Erfolg haben wird. Zudem ist davon auszugehen, dass sehr viele Anfragen von Fahrzeughalterinnen und -haltern eingehen werden, die sich informieren wollen, ob bzw. welche Feinstaubplakette sie erhalten können.

Das Kreisverwaltungsreferat geht von einer Anruferzahl von 100.000 bis 150.000 Anrufen im Jahr 2008 aus. Das Baureferat – H 84 hat angeboten, diese Anfragen zu übernehmen, sofern die hierfür vorübergehend zusätzlich erforderlichen Kapazitäten zugeschaltet und durch das Kreisverwaltungsreferat finanziert werden.

Es sind hierfür im Baureferat zehn bis 31.12.2008 befristete Stellen für den zentralen Telefonservice erforderlich. Für die Folgejahre ist hingegen hier mit keinem zusätzlichen Bedarf zu rechnen, da die telefonischen Anfragen ganz überwiegend in 2008 anfallen werden; die in den Folgejahren dann noch zu beantwortenden Anfragen müssten nach heutigem Kenntnisstand vielmehr durch das im Kreisverwaltungsreferat für die Bearbeitung der Ausnahmegenehmigungen zugeschaltete Personal zu bewältigen sein.

Die zusätzlichen Personalausgaben belaufen sich somit für das Jahr 2008 für den Bereich des Kreisverwaltungsreferates auf rund 351.000 €, für den Bereich des zentralen Telefonservice

im Baureferat auf rund 279.000 €. Die Personalausgaben für die Folgejahre werden wesentlich niedriger ausfallen, da, wie bereits dargestellt, der Stellenbedarf im Kreisverwaltungsreferat in den Folgejahren geringer sein wird. Die zusätzlichen Stellen im Baureferat werden nach heutigem Kenntnisstand nicht über das Jahr 2008 hinaus benötigt, sodass diese Ausgaben in Höhe von rund 279.000 € nur einmalig in 2008 anfallen werden.

3. Weiterer Verfahrensablauf

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Luftreinhalte-/Aktionsplänen in geeigneter Weise mit einzubeziehen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die 22. BImSchV geben vor, dass die Luftreinhalte-/Aktionspläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind und die Öffentlichkeit bei ihrer Aufstellung zu beteiligen ist.

Nach der Befassung des Stadtrates mit dieser Beschlussvorlage wird der Beschluss an die Regierung von Oberbayern übermittelt. Ziel ist es, nach Zusammenführung des städtischen Beschlusses mit den Vorlagen der Regierung von Oberbayern und Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz noch bis Mitte März mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beginnen.

Die nach der Öffentlichkeitsphase eingehenden Stellungnahmen werden dann zunächst von der Verwaltung der Stadt München analysiert und bewertet und anschließend von der Regierung von Oberbayern abschließend fachlich und rechtlich gewürdigt.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden dann dem Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der 2. Fortschreibung des Luftreinhalte- Aktionsplans vorgelegt, um nach abschließender Abstimmung zwischen den Ministerien die 2. Fortschreibung des Luftreinhalte- Aktionsplans für verbindlich zu erklären. Der Beschluss des Münchner Stadtrates allein ist für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht bindend.

Ausnahmegenehmigungen können erst nach der Bekanntmachung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalte- /Aktionsplans durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilt werden.

4. Stadtratsanträge

4.1 Antrag Nr. 02-08/ A 4030 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.10.2007; Auswirkungen der vom Städtetag beschlossenen Ausnahmeregelungen auf die Umweltzone

Punkt 1: Wie viele Fahrzeuge sind voraussichtlich von dem Fahrverbot betroffen?

Bei der Beantwortung der Frage ist zwischen Quellverkehr aus der Umweltzone und Zielverkehr in die Umweltzone zu unterscheiden.

Nach den statistischen Auswertungen der Kfz-Zulassungsbehörde ist von folgenden Zahlen auszugehen (Stand 01.02.2008):

Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette mit Standort innerhalb der Umweltzone:

PKW: 5402 Fahrzeuge

LKW: 4445 Fahrzeuge

Gesamt: 9847 Fahrzeuge

Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette mit Standort außerhalb der Umweltzone:

PKW: 16219 Fahrzeuge

LKW: 9227 Fahrzeuge

Gesamt: 25446 Fahrzeuge

Somit sind für das gesamte Stadtgebiet München 35293 Fahrzeuge betroffen.

Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von Fahrzeugen außerhalb des Stadtgebietes München. Hierbei handelt es sich überwiegend um Berufspendler und Gewerbetreibende, aber auch um Fahrten mit Fahrzeugen in privaten Angelegenheiten. Die Zahl der von einem Fahrverbot betroffenen Fahrzeuge sowie die Zahl der möglicherweise vom Fahrverbot auszunehmenden Fahrzeuge ist nicht ermittelbar.

Punkt 2: Welche Feinstaubreduktion ist von der Umweltzone zu erwarten?:

Hierzu teilt das Referat für Gesundheit und Umwelt folgendes mit:

Mit Hilfe von Ausbreitungsmodellen können Prognosen der Schadstoffbelastung für Gebiete erstellt werden, für die keine Messungen vorliegen.

Die berechnete Immissionsbelastung an einem Ort, hier z.B. an einem Streckenabschnitt einer Straße, setzt sich zusammen aus

- der regionalen Hintergrundbelastung

- der städtischen Hintergrundbelastung und

- der lokalen Zusatzbelastung durch den Verkehr in der betrachteten Straße. Bei Feinstaub setzt sich dieser zusammen aus direkten Emissionen des Auspuffs, aus dem Anteil von Abrieb von Reifen, Bremsen etc. und dem Anteil des von den Fahrzeugen wieder aufgewirbelten Feinstaubes.

Für die Abschätzungen zu den möglichen lufthygienischen Auswirkungen der Umweltzone in München wurde

- die regionale Hintergrundbelastung als konstanter Wert aus den Messungen,
- die städtische Hintergrundbelastung (über Dachniveau) mit Hilfe der Daten des Bayerischen Emissionskatasters für München und der mittleren meteorologischen Verhältnisse und
- die lokale Zusatzbelastung mit Hilfe der Emissionsdaten des Handbuches der Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes (inkl. u.a. Fahrzeugflotte, Fahrzustand), einer einfachen Straßengeometrie und der mittleren meteorologischen Verhältnisse abgeschätzt.

Berechnet wurde die Immissionsbelastung an den bebauten Streckenabschnitten des Hauptstraßennetzes (insgesamt ca. 2500 Streckenabschnitte, davon ca. 700 innerhalb des Mittleren Rings).

Unter den Annahmen:

- Umweltzone innerhalb des Mittleren Rings (ohne den mittleren Ring selbst)
- Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 (keine Plakette)
- keine Änderungen der Verkehrsmengen (nur Verlagerungen hin zu besseren Schadstoffgruppen) und
- gleiches Bezugsjahr (Ist- und Prognosezustand (=Umweltzone) für dasselbe Jahr 2005), d.h. die im Handbuch prognostizierte generelle Erneuerung der Fahrzeugflotte und dadurch bedingte Reduzierung der Emissionen wird nicht berücksichtigt)

wurde für den Bereich innerhalb des Mittleren Rings eine Minderung der Auspuffemissionen von Partikeln um ca. 17 % berechnet.

Die sich daraus ergebenden immissionsseitigen Minderungspotenziale liegen darunter, da bei dieser Berechnung nur die Änderungen bei den direkten Auspuffemissionen berücksichtigt werden können, nicht aber die bei Feinstaub vergleichsweise hohen Anteile des wieder aufgewirbelten Feinstaubes und die der Hintergrundbelastung. Größere Minderungspotenziale durch die Einführung einer Umweltzone können sich daher nur an Streckenabschnitten mit hohem Anteil der lokalen Zusatzbelastung durch den Verkehr (hoher DTV, hohe LKW-Anteile) ergeben.

Weitere positive Aspekte einer Umweltzone, wie die Änderung der Verkehrsmengen (auch im gesamten Stadtgebiet) durch Verhaltensänderungen aufgrund der Restriktionen der Umweltzone, eine beschleunigte Erneuerung der Kfz-Flotte oder auch die Verringerung des städtischen und regionalen Hintergrundes können also nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass diese nicht berechenbaren Effekte weitere Reduzierungen der PM 10-Belastungen bewirken.

Ein größeres Minderungspotenzial würde sich ergeben, wenn

- die Anzahl der betroffenen Fahrzeuge größer wäre
- durch die Umweltzone eine Verkehrsreduzierung erreicht, d.h. z.B. der Anteil der Aufwirbelung auch reduziert würde (im Gegensatz zu den Annahmen bei den Berechnungen kann in der Realität sehr wohl von einer Verkehrsreduzierung ausgegangen werden, da nicht alle Fahrzeughalter, die von einem Fahrverbot betroffen sind, auf ein umweltfreundliches Fahrzeug umsteigen werden, sondern auf Fahrten in die Umweltzone verzichten werden).
- die prognostizierte Flottenerneuerung miteinbezogen würde und
- wenn der Anteil der Hintergrundbelastung gesenkt werden könnte.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass die Umweltzone nicht nur zu einer Reduktion von Feinstaub, sondern auch von Stickstoffdioxid (NO₂) führen kann. Für NO₂, das in stärkerem Maß (bis ca. 70 %) als Feinstaub dem lokalen Verkehr zugeordnet werden kann, kann der ab 2010 gültige Grenzwert an stark befahrenen Straßen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die lufthygienischen Wirkungen der Einführung der Umweltzone nicht anhand der Messdaten einzelner Jahre analysiert werden können, da die Luftschadstoffbelastung generell und insbesondere die Feinstaubbelastung erheblich von den meteorologischen Bedingungen einzelner Jahre bestimmt werden. Dies zeigt z.B. ausdrücklich die Situation des Jahres 2007, wo bei ungewöhnlichen Witterungsbedingungen im Winter und Frühjahr eine im Vergleich zu den Vorjahren geringe Feinstaubbelastung festgestellt wurde.

Punkt 3: Welche Kosten entstehen der LH durch die Einführung der Umweltzone und der Abwicklung der Ausnahmeregelungen?

Siehe oben Punkt 2.4

Punkt 4: Müssen alle Ausnahmegenehmigungen beantragt werden und werden für die Beantragung Gebühren erhoben?

Alle Halter von Fahrzeugen, die keine Feinstaubplakette bekommen und die nicht unter die Befreiungstatbestände der Kennzeichnungsverordnung fallen, können nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung in die Umweltzone München einfahren.

Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel schriftlich zu beantragen, zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. Dazu wird die Kfz-Zulassungsstelle ein Antragsformular mit Ausfüllhinweisen anbieten.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in Schriftform. Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Karte, vergleichbar einer Parklizenz.

Bei einer negativen Entscheidung erhält der Antragsteller zunächst eine rechtliche Anhörung mit der Möglichkeit, seinen Antrag gebührenfrei zurückzuziehen. Sollte der Antragsteller seinen Antrag aufrecht erhalten wollen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Als Rechtsmittel gegen diese Maßnahme ist nur die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig. Die Kennzeichnungsverordnung sieht keine Gebührenregelung vor, daher bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis. Da eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis nicht enthalten ist, kann nach Art. 6 des Bay. Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben werden.

Die geplanten Regelungen sehen eine Staffelung der Gebühren, orientiert an der Geltungsdauer und dem wirtschaftlichen Vorteil der aus der erteilten Ausnahmegenehmigung erwächst, vor. Hierbei ist ein Rahmen von zehn Euro für eine Woche bis hin zu 200 Euro für ein Jahr vorgesehen (siehe Punkt 2.3)

Die Gebühren für die förmliche Ablehnung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung richten sich nach den Gebühren für die jeweilige beantragte Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung.

4.2 Antrag Nr. 02-08/ A 04197 der Stadtratsfraktion der CSU vom 29.01.2008 Ausnahmegenehmigungen für Beschicker von Volksfesten

Die CSU-Fraktion beantragt, dass Beschicker von Volksfesten, die innerhalb der Umweltzone liegen, für diesen Zeitraum eine kostenfreie Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone erhalten.

Wie im Rahmen des anliegenden Arbeitshandbuches ausgeführt, ist seitens der Verwaltung vorgesehen die Beschicker (Marktkaufleute und Schausteller) des Oktoberfestes, der Dulten, des Frühlingfestes, des Tollwood und festgesetzter Christkindlmärkte im Rahmen einer Allgemeinverfügung von der Plakettenpflicht auszunehmen.

Da die Einführung der Umweltzone darauf abzielt, die Luftqualität in München zu erhalten bzw. die schlechte Luft zu verbessern, stünde eine pauschale Ausnahme aller Vergnügungsveranstaltungen diesem Ziel jedoch entgegen.

Für die Belieferung von Veranstaltungen und die zur Verfügungstellung von Veranstaltungslogistik besteht die Möglichkeit eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Dabei ist auf die zeitlichen Staffellungen und die damit verbundenen reduzierten Gebühren zu verweisen.

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Personal- und Organisationsreferat, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Stadtkämmerei, Kommunalreferat und Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Scheuble-Schaefer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Altmann, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Der im Arbeitshandbuch vorgenommenen Präzisierung der Ausnahmeregelungen, die dem Stadtrat mit Beschluss vom 13.11.2007 vorgestellt wurden, wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird in Zusammenarbeit mit dem Referat für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt, die Regierung von Oberbayern über die so präzisierten Ausnahmeregelungen zu informieren.

2. An laufenden Sachkosten fallen im Kreisverwaltungsreferat ab dem Jahr 2008 insgesamt 48.052 Euro an, davon sind 45.552 Euro interne Kostenmiete. Die Ausgabemittel hierfür werden dem Kreisverwaltungsreferat für 2008 im Wege einer Büroverfügung in das Budget eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2009 erfolgt die Anmeldung über die Modellrechnung. Einmalig sind für die Ausstattung im Jahr 2008 62.000 Euro bereitzustellen. Die Finanzierung im Haushalt des Kreisverwaltungsreferates erfolgt über eine Anpassung des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP) 2008 - 2012. Für die einmalig anfallenden Sachkosten (siehe Ziffer 2.4.1) sind dem Baureferat über eine Anpassung des MIP 2008 - 2012 Ausgabemittel iHv 74.637,24 Euro zur Verfügung zu stellen."

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat im Kreisverwaltungsreferat 14 Stellen, davon 12 zunächst befristet bis 31.12.2008, einzurichten und im Benehmen mit der Stadtkämmerei die Finanzierung aus zusätzlichen Mitteln sicherzustellen. Des weiteren wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat und dem Baureferat die Einrichtung von zehn bis 31.12.2008 befristeten und kostenmäßig auf das Kreisverwaltungsreferat zerlegten Stellen für den zentralen Telefonservice im Baureferat zu veranlassen und im Benehmen mit der Stadtkämmerei die Finanzierung aus zusätzlichen Mitteln sicherzustellen."

4. Der Antrag Nr. 02-08/ A 04030 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 25.10.2007 ist damit abschließend geschäftsordnungsgemäß erledigt.

5. Der Antrag Nr. 02-08/ A 04197 der Stadtratsfraktion der CSU vom 29.01.2008 ist damit abschließend geschäftsordnungsgemäß erledigt.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Dr. Blume-Beyerle
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium HA II/V
an das Direktorium HA II/ V 3
an das Revisionsamt
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Baureferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Kommunalreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Planungsreferat
an die Stadtkämmerei

V. WV KVR GL/10

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL/10
I. A.